

# **Amtliche Bekanntmachung**

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Rubow für das Haushaltsjahr 2004**

Aufgrund der § 47 ff. der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rubow vom **25. Februar 2004** folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird im

#### **1. Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	630.100 EURO
in der Ausgabe auf	630.100 EURO

#### **2. Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	124.900 EURO
in der Ausgabe auf	124.900 EURO

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EURO      |
| davon für Zwecke der Umschuldung  | 0 EURO      |
| 2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0 EURO      |
| 3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 60.000 EURO |

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.

**2. Gewerbesteuer** 300 v.H.

## § 4

Gegenseitig deckungsfähig sind im Verwaltungshaushalt die Ausgaben in den Abschnitten:

Feuerwehr	-	1300
Schulen	-	2100
Kindergarten	-	4640
Horte	-	4641
Straßenwesen	-	6300
Straßenbeleuchtung	-	6700
Allgemeines Grundvermögen	-	8800 - 8802

Rubow, 25.02.2004

**Piehl**  
Bürgermeister

Entsprechend § 48 Abs.3 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 04

19067 Leezen, OT Rampe **während der Öffnungszeiten** in der Kämmerei zur Einsichtnahme für jeden Bürger aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs.5 der

Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, - Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Leezen, OT Rampe den 07.04.2003

**Piehl**

**Siegel**

Bürgermeister